



Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 2/2014

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Krankenversicherung: Familienversicherung für behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung	18
Kindergeld für volljährige verheiratete Kinder	18
Aufsichtspflicht der Eltern bei der Internetnutzung von Kindern – persönliche Haftung der Kinder/Jugendlichen	18

Rechts- und Verwaltungsvorschriften	20
--	----

Hinweise und Informationsmedien

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	20
Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern	20
Unterhalt mit Auslandsbezug	20

Allgemeine Rechtsfragen

SCHUFA – Datenspeicherung, Score, Auskunftsanspruch, Kosten – Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. 1. 2014 – VI ZR 156/13 –	21
--	----

Familienrecht

Kinder: Änderung des Familiennamens aufgrund familienrechtlicher Vorschriften und durch behördliche Entscheidung	25
--	----

Sozialrecht

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Berufsunfähigkeit – Landessozialgericht NRW, Urteil vom 25.9.2013 – L 22 R 236/13 –	29
---	----

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.



Kurze Mitteilungen

Krankenversicherung: Familienversicherung für behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung

Behinderte Kinder bleiben ohne Altersbegrenzung in der Krankenversicherung ihrer Eltern familienversichert, wenn sie außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V).

Das hat das Sozialgericht Dortmund im Falle einer 27-jährigen geistig behinderten Frau aus Hagen entschieden. Die AOK Nordwest hatte es abgelehnt, die Tochter über das 23. Lebensjahr hinaus kostenlos über ihren Vater als familienversichert zu führen, weil die Tochter sich selbst unterhalten könne.

Aufgrund eines medizinischen Gutachtens war das Sozialgericht zu der Überzeugung gelangt, dass die junge Frau wegen ihrer seit Geburt bestehenden geistigen Behinderung allenfalls eine gering qualifizierte Tätigkeit im Niedriglohnbereich ausüben könne und deshalb dauerhaft Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müsse.

– *Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 27.06.2013 - S 39 KR 490/10*

Kindergeld für volljährige verheiratete Kinder

Eltern volljähriger verheirateter Kinder haben auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn ihre Nachkommen mit einem gut verdienenden Partner verheiratet sind. Dies gilt, solange die Kinder unter 25 Jahre alt sind und sich in der Ausbildung befinden.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17.10.2013 – III R 22/13 seine bisherige Rechtsprechung geändert, weil der Gesetzgeber 2012 die Einkommensgrenze für Kinder von 8004 Euro im Jahr abgeschafft hat.

– *Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.10.2013 – III R 22/13*

Aufsichtspflicht der Eltern bei der Internetnutzung von Kindern – persönliche Haftung der Kinder

Die Klagen von vier großen Plattenfirmen gegen einen Polizisten, dessen damals 20-jähriger Stiefsohn im Jahr 2006 insgesamt 3749 Musikdateien in einer Internet-Tauschbörse angeboten haben soll, hatten beim Bundesgerichtshof keinen Erfolg. Die Firmen hatten den Polizisten als Anschlussinhaber abgemahnt und die entstandenen Kosten in Höhe von rund 3400 Euro zurückgefordert. Dieser habe seinem Stiefsohn den Internetanschluss zur Verfügung gestellt und nicht weiter kontrolliert, was sein Stiefsohn getrieben habe (Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12).

Minderjährige Kinder: Belehrungspflicht, aber grundsätzlich keine Pflicht der Eltern zur regelmäßigen Kontrolle

Die Klage mehrerer Tonträgerhersteller gegen die Eltern eines 13-jährigen wegen Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht war schon mit Urteil vom 15.11.2012 – I ZR 74/12 vom Bundesgerichtshof abgewiesen worden. Mit der Klage war die Zahlung von insgesamt 5.380 Euro wegen öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen verlangt worden.

Bei einer Hausdurchsuchung waren auf dem PC des Sohnes Tauschbörsenprogramme festgestellt worden. Der Sohn hatte bei der polizeilichen Anhörung angegeben, er sei davon ausgegangen, die Lieder nur heruntergeladen zu haben und habe sich nicht vorstellen können, dabei „erwischt“ zu werden.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ihre minderjährigen Kinder genügen, wenn sie ihr Kind über die mit der Internetnutzung verbundenen Gefahren informieren, wobei sich Inhalt und Umfang der Belehrung nach Alter und Einsichtsfähigkeit des Kindes zu richten haben. Eltern seien nicht verpflichtet, den Internetzugang teilweise zu versperren, das Kind regelmäßig zu überwachen oder den Computer des Kindes regelmäßig zu überprüfen. Dazu seien sie allerdings verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung des Internetanschlusses hätten.

Volljährige Kinder: Keine Belehrungspflicht, keine Kontrollpflicht der Eltern

Volljährigen Kindern dürfen Eltern wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen einen Internetanschluss überlassen, ohne diese zu belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber – etwa aufgrund einer Abmahnung – konkreten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Persönliche vermögens- und strafrechtliche Haftung der Kinder

Nicht allen Beteiligten scheint bekannt zu sein, dass urheberrechtswidrige Nutzung des Internetanschlusses weiterhin hoch riskant ist; denn minderjährige und volljährige Kinder haften bei Verletzung von Urheberrechten persönlich auf **Schadensersatz** nach §§ 823, 828 BGB.

Außerdem sind Urheberrechtsverletzungen nach § 106 Urheberrechtsgesetz **strafbar**. Jugendliche sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres strafrechtlich verantwortlich (§ 1 Abs 2 Jugendgerichtsgesetz). Volljährige können mit einer **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren** bestraft werden.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ministerialblatt für das Land NRW

(www.recht.nrw.de)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten 2014, 41

Gemeinsames Ministerialblatt

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz..... 2013, 1094

Hinweise und Informationsmedien

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Broschüre mit Informationen zu dem Beratungshilfegesetz und zu den Regelungen über die Prozesskostenhilfe herausgegeben.

– www.bmj.de/Broschueren//Beratungshilfe

Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

Der Verband alleinerziehender Väter und Mütter hat in einer Handreichung auf 16 Seiten die Rechtslage und das Verfahren nach der Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern dargestellt. Die Broschüre kann unter kontakt@vamv.de bestellt werden. Portokosten müssen übernommen werden.

Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfvereinfachungsgesetz, das am 03.12.2013 in Kraft getreten ist, hat die Regelungen der Kostenbeiträge bei stationären und teilstationären Leistungen sowie bei vorläufigen Maßnahmen geändert. Der bundesweite Arbeitskreis „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenheranziehung nach §§ 90 ff. SGB VIII“ hat deshalb seine Empfehlungen überarbeitet.

– www.lvr.de/kostenbeteiligung

Unterhalt mit Auslandsbezug

Das Bundesamt für Justiz hat eine 100-seitige Broschüre zum Auslandsunterhalt herausgegeben. Die Broschüre informiert über die Tätigkeit des Bundesamtes für Justiz, das als zentrale Behörde Unterhaltsberechtigten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Hilfestellungen bietet, und geht auf zahlreiche Fragen zur Geltendmachung von Unterhalt im Ausland ein.

– www.bundesjustizamt.de//Publikationen



SCHUFA – Datenspeicherung, Score, Auskunftsanspruch, Kosten

Bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) sind Daten über das Zahlungsverhalten von mehr 66 Millionen Menschen gespeichert, d. h. von nahezu jedem Erwachsenen in Deutschland. Bei Tests ist festgestellt worden, dass wichtige Daten häufig falsch bzw. veraltet sind oder fehlen.

1. Welche Daten hat die SCHUFA?

Die SCHUFA sammelt und speichert folgende Informationen, um daraus den Basisscore und andere Scores für ihre Vertragspartner zu errechnen (siehe Abschnitt 4).

- ▶ Namen
- ▶ Geburtsdatum und ggf. -ort
- ▶ Anschrift
- ▶ eventuelle sonstige, auch frühere Anschriften
- ▶ Bankkonten
- ▶ Kreditkarten
- ▶ Leasingverträge
- ▶ Mobilfunkkonten
- ▶ Versandhandelskonten
- ▶ Ratenzahlungsgeschäfte
- ▶ Kredite und Bürgschaften
- ▶ Zahlungsausfälle, wenn sie rechtskräftig festgestellt und vom Kunden anerkannt sind.

Gespeichert werden diese Daten in der Regel drei Jahre nach Beendigung des konkreten Vorgangs.

Die SCHUFA erhält und speichert **keine Informationen** zu:

- ▶ Beruf/Arbeitgeber
- ▶ Lebenseinstellungen und Mitgliedschaften (z. B. religiöse, politische usw.)
- ▶ Ehegatten
- ▶ Sexualität
- ▶ Nationalität
- ▶ Wohnvierteln mit Hinweisen auf Nationalitäten, Alter der Bewohner, Anteil von Familien, Konsumverhalten oder ähnliche soziodemografische Daten.

Auch Informationen zum Einkommen, zum Vermögen, zum Kaufverhalten usw. werden nach Angaben der SCHUFA nicht gespeichert und sollen auch nicht in die Scores einfließen, obwohl gerade diese Informationen eine günstigere Beurteilung ermöglichen würden, insbesondere wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachhaltig verbessert haben.

2. Wer informiert die SCHUFA?

Die SCHUFA erhält Daten von ihren Vertragspartnern, ca. 8.000 Unternehmen, die Kredite vermitteln, Ratenzahlungen erlauben oder Kreditkarten anbieten. Dazu gehören Banken, Versicherungen, Leasing-Unternehmen, Telekommunikationsgesellschaften, Versand- und Kaufhäuser. Nicht alle Unternehmer und Unternehmen sind Vertragspartner der SCHUFA. Beispielsweise sind selbständige Handwerker, Freiberufler und private Vermieter in der Regel keine Vertragspartner der SCHUFA.

Die SCHUFA verschafft sich selbst weitere Informationen durch Auswertung öffentlich zugänglicher Verzeichnisse beispielsweise der Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte: Im Schuldnerverzeichnis werden Schuldner eingetragen, die eine Versicherung an Eides statt über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben haben, oder gegen die zur Erzwingung der Abgabe dieser Versicherung die Haft angeordnet worden ist.

3. Welche Informationen erhalten die Vertragspartner der SCHUFA?

Die SCHUFA erteilt ihren Vertragspartnern je nach Art des Vertrags unterschiedliche Auskünfte.

Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der anfragende Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegt. Dieses besteht beispielsweise, wenn der Vertragspartner mit der Person, über die Auskunft angefordert wird, ein mit Kreditrisiko verbundenes Geschäft eingehen will.

Beispiele: Darlehensvereinbarung, Ratenkauf.

3.1 A-Verträge

Unternehmen mit A-Vertrag erhalten die sog. Vollauskunft. Diese Vollauskunft ist sehr umfangreich (siehe im Einzelnen „Welche Daten erhebt die SCHUFA? Was darf nicht gespeichert werden?“). Die A-Verträge werden in der Regel mit Kredit- und Kreditkarteninstituten, Versicherungsunternehmen und Pfandbriefbanken geschlossen.

Der Kunde des Vertragspartners erklärt sich in der Kreditvereinbarung, dem Versicherungsvertrag usw. mit der Weitergabe bestimmter Informationen einverstanden.

Mit ausdrücklicher Einwilligung des Kunden können auch andere Unternehmen, die gewerbsmäßig Leistungen auf Teilzahlungsbasis anbieten (z. B. Leasing und Mietkauf), eine A-Auskunft erhalten.

3.2 B-Verträge

Vertragspartner mit B-Vertrag erhalten nur die B-Auskunft. B-Verträge schließt die SCHUFA beispielsweise mit Unternehmen des Einzel- oder Versandhandels ab, die Ratenzahlung oder Zahlung auf Rechnung anbieten.



Die B-Auskunft erfasst nur **Negativmerkmale**. Das sind Informationen über ein vertragswidriges Verhalten der Kunden z. B. über nicht oder verspätet eingehaltene Ratenzahlungsverpflichtungen.

Ferner werden dem Vertragspartner auch Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen übermittelt, insbesondere aus den Verzeichnissen der Gerichte.

***Beispiele:** Entscheidungen über Eröffnung und Verlauf eines Insolvenzverfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.*

4. Basisscore und branchenspezifische Scores

Der SCHUFA-Basisscore ist ein von Branchen, Unternehmen und einzelnen Geschäftsarten unabhängiger Orientierungswert. Der Basisscore wird anhand mathematisch-statistischer Verfahren erstellt und basiert auf den bei der SCHUFA gespeicherten Daten. Der persönliche Basisscore wird alle drei Monate, etwa eine Woche nach Quartalsbeginn aktualisiert.

Die Vertragspartner der SCHUFA erhalten in der Regel spezielle **branchenspezifische** oder **individuelle Scores**, die vom Basisscore abweichen können, weil die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kredit zur Finanzierung eines Hauses zurückgezahlt wird, aus anderen Informationen errechnet wird als die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rechnung über einen Kauf im Versandhandel termingerecht bezahlt wird.

Die SCHUFA ermittelt für die folgenden acht Kategorien jeweils einen besonderen Score-Wert: Banken, Sparkassen/Genossenschaftsbanken, Handel, Vermieter, Telekommunikationsunternehmen, Versandhäuser und Internetverkäufer, Kleingewerbetreibende, Freiberufler.

Aus den Teil-Scores wird ein durchschnittlicher Basis-Score ermittelt.

Das Verfahren zur Errechnung der Score-Werte kennt nur die SCHUFA. Sie ist wegen der Geheimhaltung von Verbraucherschützern kritisiert worden. Der Bundesgerichtshof hat aber entschieden, dass die SCHUFA nicht verpflichtet ist, den Betroffenen über das Verfahren zu informieren (Urteil vom 28.01.2014 – VI ZR 156/13).

5. Anspruch auf Eigenauskunft

Jeder Verbraucher kann von der SCHUFA Auskunft über die in den vergangenen zwölf Monaten an andere Unternehmen weitergegebenen Wahrscheinlichkeitswerte verlangen, die das persönliche Risiko der Zahlungsunfähigkeit wiedergeben sollen (Scores).

Für den Verbraucher ist nur sehr schwer zu durchschauen, wie die Einträge über die eigene Person zustande gekommen sind. Immer wieder kommt es zu falschen Einträgen, die sich zu Ungunsten der Betroffenen auswirken können beispielsweise, wenn ein Kredit nicht bewilligt, eine Kreditkarte verweigert wird oder Online-Bestellungen nicht mehr per Rechnung bezahlt werden können.

Deshalb ist es wichtig, dass die Daten der SCHUFA richtig sind und falsche Daten umgehend korrigiert werden.

5.1 Kostenlose Auskunft

Eine kostenlose SCHUFA-Auskunft kann einmal im Kalenderjahr wie folgt erlangt werden: Zunächst muss das **Antragsformular**, das in mehreren Sprachen angeboten wird, heruntergeladen werden (www.schufa.de/Privatkunden).

Dabei ist darauf zu achten, das Formular „Bestellung der Datenübersicht nach § 34 BDSG“ anzukreuzen und nicht das Formular „Bestellung der Bonitätsprüfung“, die 18,50 Euro kostet und Teile der Übersicht enthält, die kostenlos erhältlich ist).

Das ausgefüllte Formular muss der SCHUFA mit einer Kopie des Personalausweises **mit der Post** zugesandt werden.

Die **schriftliche Auskunft der SCHUFA** informiert über Kundennummer, Name, Geburtsdatum und -ort sowie aktuelle und frühere Anschriften. Aufgelistet sind alle Kreditinstitute und Unternehmen, die Informationen über Verträge mit dem Kunden an die SCHUFA geliefert bzw. erhalten haben. Informiert wird darüber, wer welche Daten der SCHUFA mitgeteilt hat und an wen welche Daten weitergeleitet wurden. Ferner wird Auskunft erteilt über mögliche offene Forderungen sowie über die aktuellen und die in den vergangenen zwölf Monaten weitergegebenen Basis- und brachenbezogenen Scores.

5.2 Kostenpflichtige Bonitätsauskunft

Benötigt der Verbraucher eine SCHUFA-Bonitätsauskunft für einen Dritten, beispielsweise für den Vermieter oder den Arbeitgeber, erhält er zwei Dokumente, eines für den Dritten, das nur die Informationen enthält, die für den Dritten bestimmt sind, und ein zweites zur persönlichen Verwendung, das alle zur Person gespeicherten Daten enthält.

Für die Bonitätsauskunft berechnet die SCHUFA 18,50 Euro. Jede weitere schriftliche Auskunft an Dritte kostet 7,80 Euro, falls der Verbraucher sich bei der Erstbestellung kostenlos registriert hat.

6. Berichtigung/Löschung gespeicherter Daten

Unzulässig gespeicherte Daten können die Score-Werte negativ beeinflussen und den Betroffenen zum Risikokunden machen.

Die Berichtigung oder Löschung gespeicherter Daten kann bei den SCHUFA-Geschäftsstellen oder direkt bei der SCHUFA beantragt werden (*Service Hotline: 01805/724 832*).



Kinder: Änderung des Familiennamens

Kinder leiden oft darunter, dass sie den Familiennamen ihrer Eltern bzw. Stief- oder Pflegeeltern nicht tragen. Eine Anpassung lässt sich nach familienrechtlichen Vorschriften (siehe Abschnitt 1) bzw. durch behördliche Entscheidung (siehe Abschnitt 2) erreichen.

1. Familienrechtliche Namensänderungen

Die familienrechtliche Namensänderung eines Kindes, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, kann erst wirksam werden, wenn das Kind förmlich erklärt hat, dass es damit einverstanden ist (Anschlussklärung):

Solange ein Kind noch nicht voll geschäftsfähig ist, wirkt allerdings sein gesetzlicher Vertreter an der Erklärung mit. Gesetzlicher Vertreter eines Kindes sind in der Regel die Eltern.

Die Mitwirkungsrechte des gesetzlichen Vertreters richten sich nach dem Alter des Kindes.

- ▶ **Kind bis 5 Jahren:** Solange ein Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Namensänderung kraft Gesetzes wirksam.
- ▶ **Kind von 5 bis 7 Jahren:** Solange ein Kind noch nicht sieben Jahre alt ist, stimmt allein sein gesetzlicher Vertreter einer Namensänderung zu.
- ▶ **Kind von 7 bis 14 Jahren:** Für ein Kind, das sieben aber noch nicht vierzehn Jahre alt ist, bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder gibt der gesetzliche Vertreter die erforderliche Erklärung ab oder das Kind. Der Erklärung des Kindes muss sein gesetzlicher Vertreter zustimmen.
- ▶ **Kind ab 14 bis 18 Jahre:** Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet, muss es eine Erklärung zu seiner Namensänderung selbst abgeben. Jedoch muss der gesetzliche Vertreter der Erklärung des Kindes zustimmen.
- ▶ **Volljährige Kinder:** Volljährige Kinder, die sich der Änderung des Namens eines Elternteils anschließen wollen, geben die Anschlussklärung selbst ab.

Die Namensänderung eines Kindes kann sich aus folgenden Vorgängen ergeben:

1.1 Ehenamensbestimmung der Eltern

Bestimmen die Eltern, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstmals einen gemeinsamen Ehenamen, so erhält das gemeinsame Kind den Ehenamen nur, wenn es sich der Namensgebung anschließt (§ 1355 Abs. 2 und 3; § 1617c Abs. 1 BGB).

1.2 Namensänderung eines Elternteils

Ein Kind leitet seinen Geburtsnamen nur von einem Elternteil ab. Dieser ändert seinen Familiennamen auf andere Weise als durch eine Eheschließung, z. B. durch die Wiedernahme des früheren Namens nach Scheidung (§ 1355 Abs. 5; § 1617 Abs. 2 r. 2 BGB).

1.3 Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes

Die Eltern werden für ihr Kind erst gemeinsam sorgeberechtigt, wenn es bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat und bestimmen innerhalb von drei Monaten seinen Geburtsnamen neu (§ 1617b Abs. 1, § 1617c Nr.2 BGB).

1.4 Nachträgliche Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes

Ein Kind ist im Ausland geboren worden und seine Eltern bestimmen nachträglich nach deutschem Recht seinen Geburtsnamen.

1.5 Einbenennung des Kindes

Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind (z. B. Stiefkind), das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen geben (§ 1618 BGB). Die Erteilung des Ehenamen ist auch unter Voranstellung oder Anfügung des bisherigen Geburtsnamens des Kindes möglich.

1.6 Namensbestimmung von Vertriebenen und Spätaussiedlern

Die Eltern sind Spätaussiedler oder Vertriebene und geben zu ihrem Ehenamen eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes ab.

1.7 Angleichung der Namensführung an deutsches Recht

Für die Namensführung der Eltern ist deutsches Recht maßgebend geworden und sie haben ihre Namen an das deutsche Recht angeglichen (Art. 47 EGBGB). Dadurch ist für die Eltern oder einen Elternteil ein neuer oder geänderter Familienname zustande gekommen.

2. Behördliche Namensänderung aus familiären Gründen

Standesämter sind nach dem „Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen zur Änderung des Familiennamens“ (NamÄndG) befugt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auch familiäre Gründe können eine Änderung rechtfertigen:

2.1 Anpassung des Familiennamens nach Wiederverheiratung

In Abschnitt 40 der Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz werden die Anforderungen an die Anpassung des Familiennamens wie folgt umschrieben:

Bei Anträgen auf Anpassung des Namens eines Kindes aus einer aufgelösten Ehe an den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils, den dieser infolge von Wiederverheiratung führt, sind abzuwägen

- ▶ das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft



- ▶ das Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil und dessen schützenswertes Interesse an der Beibehaltung seines Namens.

Kein überwiegendes Interesse an der Namensänderung ist gegeben, wenn die Namensänderung lediglich verdecken soll, dass das Kind aus einer geschiedenen Ehe stammt, oder die Namensänderung dem Kind lediglich vorübergehende, altersbedingte Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten ersparen soll, welche sich aus der **Namensverschiedenheit** in der neuen Familie des sorgeberechtigten Elternteils ergeben. Auch eine nur **emotionale Ablehnung** des nicht sorgeberechtigten Elternteils durch das Kind vermag für sich allein die Namensänderung nicht zu rechtfertigen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die **Beibehaltung des Namens des nicht sorgeberechtigten Elternteils** der Aufrechterhaltung der persönlichen Bindung zwischen dem Kind und diesem Elternteil dient und daher ebenfalls dem Wohl des Kindes entsprechen kann.

Die Namensänderung kann gerechtfertigt sein, wenn das Kind jünger ist und sich entweder **keine persönliche Beziehung** zum nicht sorgeberechtigten Elternteil entwickelt hat oder wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Kind dadurch Schaden nimmt, dass es sich wegen der Namensverschiedenheit **von dem neuen Familienverband ausgeschlossen** fühlt. Letzteres kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn in der neuen Ehe des sorgeberechtigten Elternteils Kinder bereits den angestrebten Familiennamen führen (Halb- oder Stiefgeschwister).

Der **nicht sorgeberechtigte Elternteil** kann im allgemeinen eigene schützenswerte Interessen nicht geltend machen, wenn er sich um das Wohlergehen des Kindes nur wenig oder gar nicht gekümmert oder selbst infolge von Wiederverheiratung einen neuen Namen angenommen hat.

Die **Bildung eines Doppelnamens** aus dem bisherigen Familiennamen und dem Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils ist in der Regel zum Wohl des Kindes nicht erforderlich.

2.2 Änderung des Familiennamens eines Pflegekindes

Der Familienname eines Pflegekindes, das darunter leidet, dass es den Familiennamen der Herkunftsfamilie und nicht den seiner Pflegeeltern trägt, kann auf Antrag geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (§ 3 Abs. 1 NamÄndG).

2.2.1 Antrag

Der Antrag auf Namensänderung für eine minderjährige Person, also für ein Pflegekind, kann nur vom gesetzlichen Vertreter d. h. vom Inhaber der elterlichen Sorge gestellt werden. Wenn die Pflegekinder gleichzeitig Vormund für ihr Kind sind, können sie den Antrag stellen. Der Antrag bedarf aber der Genehmigung des Familiengerichts (§ 2 Abs. 1 NamÄndG).

Sind die leiblichen Eltern bzw. ein Vormund bestellt, aber nicht bereit, den Antrag zu stellen, müssten die Pflegeeltern zunächst beim Familiengericht beantragen, dass den leiblichen Eltern bzw. dem sonstigen Vormund dieser Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen und auf einen Ergänzungspfleger übertragen wird. Ergänzungspfleger können dabei auch die Pflegeeltern selbst sein. Sie könnten in diesem Fall für das Pflegekind den Antrag auf Namensänderung stellen.

An dem Verfahren auf Namensänderung sind regelmäßig die leiblichen Eltern des Kindes sowie dessen Pflegeeltern (Nr. 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz – NamÄndVwV) beteiligt. Das Jugendamt gibt eine Stellungnahme zu dem Antrag ab (Nr. 18 lit. c NamÄndVwV).

Für die Namensänderung von Pflegekindern bestimmt Nr. 42 NamÄndVwV, dass ein wichtiger Grund für die Namenänderung eines Pflegekindes schon dann vorliegt, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind nicht oder noch nicht in Frage kommt (so auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.04.1987 – NJW 1988, 85) Der Widerspruch der Mutter gegen die beabsichtigte „Einbenennung“ in die Pflegefamilie ist in der Regel unerheblich (Amtsgericht Aachen, Urteil vom 29.08.2006 – 6 K 1114/06).

***Beispiele:** Dem Antrag auf Namensänderung eines Pflegekindes wurde entsprochen, nachdem das Pflegekind im Alter von 13 Monaten in die Pflegefamilie aufgenommen wurde und in mehr als fünf Jahren zu den Pflegeeltern eine Beziehung entwickelt hat, die einer Eltern-Kind-Beziehung entspricht, während eine soziale Beziehung zu der leiblichen Mutter, die das Kind seit fünf Jahren nicht mehr gesehen hat und nicht mehr kennt, nicht besteht (Oberlandesgericht Hamm, 30.06.2011 – II-8 UF 126/11).*

Bei einem zwischen Pflegekind und Pflegeeltern seit mehr als neun Jahren andauerndem intensivem Eltern-Kind-Verhältnis kann ein 10-jähriges Pflegekind noch einige Jahre für eine möglichst unbeeinträchtigte Persönlichkeitsentwicklung auf eine enge familiäre Bindung angewiesen sein, die ihm emotionale Sicherheit und das Gefühl der Zugehörigkeit vermittelt, bevor dann mit fortschreitender Pubertät eine allmähliche Verselbständigung eintritt. Deshalb hat sein Interesse an einer Namensänderung Vorrang vor dem Wunsch der leiblichen Mutter auf Beibehaltung des Geburtsnamens. Das gilt auch, wenn die Mutter das ihr zugestandene Umgangsrecht von vier Besuchskontakten im Jahr stets wahrgenommen hat, weil dadurch nur geringe Bindungen entstehen konnten (Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 31.08.2010 – 16 A 3226/08).

2.2.2 Nachweis der Namensänderung

Zum Nachweis der Namensänderung, z. B. gegenüber der Schule oder Krankenkasse, stellt das Standesamt Bescheinigungen über die Namensänderung aus.



Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Berufsunfähigkeit

Landessozialgericht NRW, Urteil vom 25.09.2013 – L 2 R 236/13

Die Klägerin, 1950 geboren, war seit 1994 nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als staatlich anerkannte Altenpflegerin tätig.

Sie arbeitete bis Anfang 2009 vollschichtig. Es handelte sich um eine körperlich schwere Arbeit mit Hebe- und Tragebelastungen von bis zu 70 kg und häufigem Bücken bei hoher Stressbelastung.

Aus einer stationären Heilmaßnahme wurde die Klägerin als arbeitsunfähig entlassen. Sie beantragte im November 2009 Gewährung einer Erwerbsminderungsrente.

Die Beklagte lehnte nach Einholung eines nervenärztliches Gutachtens den Antrag und auch den von der Klägerin eingelegten Widerspruch ab. Ihr Gutachter hatte insbesondere Anpassungsstörungen, wiederholte gegenwärtig stabilisierte depressive Störungen und somatoforme autonome Funktionsstörungen diagnostiziert. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien auch nur mittelschwere Tätigkeiten der Klägerin nur noch gelegentlich zuzumuten, als Altenpflegerin könne sie allerdings sechs- und mehrstündig arbeiten. Psychisch besonders belastende Arbeiten seien ausgeschlossen.

Die Klägerin erhob Klage und machte geltend, dass sie nicht einmal mehr leichteste Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch nur dreistündig noch ausüben könne.

Das Sozialgericht hat ein neues nervenärztliches Gutachten eingeholt. Die Sachverständige gelangte zu der Einschätzung, dass die Klägerin an einer trotz antidepressiver Medikation seinerzeit mittelschweren Ausprägung einer rezidivierenden Erkrankung litt und nur noch ein unter dreistündiges Leistungsvermögen aufwies. Arbeiten mit Publikumsverkehr oder mit Anforderungen an die psychische Belastung seien ohnehin nicht mehr zumutbar.

Die Beklagte gewährte der Klägerin, die Arbeitslosengeld bezog, vom 25. Juni bis 30. Juli 2012 eine weitere stationäre Heilmaßnahme. Nach dem Abschlussbericht der Reha-Klinik konnte im Laufe der Behandlung die depressive Symptomatik gebessert werden. Aufgrund des positiven Therapieverlaufs wurde die Klägerin als arbeitsfähig entlassen, wobei die Klinikärzte allerdings nur noch leichte Tätigkeit in wechselnder Körperhaltung für zumutbar erachteten. Aufgrund der erhöhten psychischen Vulnerabilität dürften keine erhöhten Anforderungen an die soziale Interaktionskompetenz gestellt werden. Die Klägerin dürfe weder erhöhten emotionalen Belastungen ausgesetzt noch in hoch stressbelasteten Tätigkeiten eingesetzt werden. Tätigkeiten mit Anforderungen an die Feinmotorik der Hände seien aufgrund der arthrotischen Erkrankung ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 15. Mai 2013 hat das Sozialgericht Osnabrück die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab Antragstellung zu bewilligen.

Die Klägerin hat Anschlussberufung eingelegt, um die Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zu erreichen.

Das Landessozialgericht hat den Anspruch der Klägerin

- ▶ auf Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab Antragstellung (November 2009),
- ▶ auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, beginnend mit dem Tag der Untersuchung durch den vom Sozialgericht bestellten Sachverständigen, der nur noch ein unter dreistündiges Leistungsvermögen festgestellt hatte (August 2011), anerkannt.

Allgemeine nichtamtliche Leitsätze

1. Berufsunfähig sind nach § 240 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.
2. Der **Kreis der Tätigkeiten**, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.
3. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit **mindestens sechs Stunden** täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
4. Ausgangspunkt ist bei der Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen der **bisherige Beruf** des Versicherten. Eine frühere Tätigkeit kann insbesondere dann weiterhin maßgebend sein, wenn sie krankheitsbedingt aufgegeben wurde.
5. Auch wenn ein Versicherter seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, ist er allein deshalb noch nicht berufsunfähig. Vielmehr ist dies erst dann der Fall, wenn es **keine andere Tätigkeit gibt, die ihm sozial zuzumuten ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewältigen** vermag. Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Die Rechtsprechung des BSG hat die Berufe der Versicherten nach ihrer Wertigkeit in Gruppen eingeteilt und, ausgehend von der Bedeutung, welche die Ausbildung für die Qualität eines Berufes hat, Leitberufen zugeordnet. Diese sind gekennzeichnet durch den Beruf
 - ▶ des **Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion** bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters,
 - ▶ des **Facharbeiters** (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit



- von mehr als zwei Jahren),
- ▶ des **angelernten Arbeiters** (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und
 - ▶ des **ungelernten Arbeiters**.
6. Zumutbar sind hiernach alle Tätigkeiten auf derselben qualitativen oder der nächstniedrigeren Stufe. Dabei darf grundsätzlich keine Verweisung auf Tätigkeiten erfolgen, die eine Ausbildung oder **betriebliche Einweisung und Einarbeitung von mehr als drei Monaten** erfordern, solange diese Einweisung und Einarbeitung noch nicht abgeschlossen ist.

Anwendung der Rechtsgrundsätze auf die Altenpflegerin

Die Klägerin hat bis zum Eintritt der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit den Beruf einer Altenpflegerin ausgeübt, der eine dreijährige Ausbildung erfordert.

Ihren Beruf als Altenpflegerin kann die Klägerin schon deshalb nicht mehr ausüben, weil diese Tätigkeit mit schweren Hebe- und Tragebelastungen verbunden ist, die ihr seit 2009 dauerhaft nicht mehr zuzumuten sind.

Zumutbar sind ihr nur Verweisungstätigkeiten in einem Ausbildungsberuf, der eine dreijährige Ausbildung oder als Anlernberuf eine kürzere Ausbildung voraussetzt.

Die Deutsche Rentenversicherung kann den Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nur ablehnen, wenn sie fachlich, gesundheitlich und sozial zumutbare Verweisungstätigkeiten aufzeigen kann. Sie kann die Klägerin als ausgebildete Altenpflegerin nicht verweisen auf die Tätigkeit

- ▶ einer „medizinischen Fachangestellten“, weil die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten ganz unterschiedliche fachliche Inhalte vermittelt,
- ▶ einer „Krankenpflegerin im Betriebsärztlichen Dienst“ d. h. als sog. Werkpflegerin bzw. Werkschwester, aus dem gleichen Grund und zusätzlich, weil die Klägerin den psychischen (und physischen) Belastungen einer solchen Tätigkeit nicht gewachsen ist: In Notfällen müssen Werkpfleger den Überblick bewahren und schnell reagieren: ggf. sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen anwenden.
- ▶ einer „Pflegekraft in Kurkliniken“, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für die Einsetzbarkeit der Klägerin in Rehabilitations-Kliniken erkennbar sind.
- ▶ einer „Fachberaterin in der Altenhilfe“ oder einer „Mitarbeiterin an Auskunft- und Informationsstellen“, weil derartige Sammelbezeichnungen für nicht näher konkretisierte Tätigkeiten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unzulässig sind. Außerdem dürfte es nicht möglich sein, sich die für eine Fachberatung erforderlichen Kenntnisse in einer bis zu dreimonatigen Einarbeitung anzueignen. Eine längere Einarbeitungszeit kann der Klägerin aber nicht zugemutet werden.

Anmerkung: Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit bei Berufsunfähigkeit haben nur Arbeitnehmer, die vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind (§ 240 SGB VI).

Diese Mitarbeiter können, wenn sie ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, vom Rentenversicherungsträger nur auf fachlich, gesundheitlich und sozial zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden, während die nach dem 1. Januar 1961 geborenen Arbeitnehmer auf alle, auch auf erheblich geringwertigere Tätigkeiten verwiesen werden dürfen.

Die Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit löst das **Arbeitsverhältnis** nicht auf. Der Arbeitnehmer, der im öffentlichen Dienst bzw. bei einem caritativen Träger beschäftigt ist, muss vom Arbeitgeber auf dem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz im Rahmen der im Rentenbescheid festgestellten Leistungsfähigkeit und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten **weiterbeschäftigt** werden, wenn der Arbeitnehmer die Weiterbeschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Rentenbescheids **schriftlich beantragt**.

Der Arbeitnehmer kann auch bei einem **anderen Arbeitgeber** eine Tätigkeit aufnehmen. Jedoch entfällt der Anspruch auf die Rente, wenn er seine **individuelle Hinzuverdienstgrenze** überschreitet, deren Berechnung sehr schwierig ist (§ 96a SGB VI: Auskunft erteilen z. B. die Versichertenältesten und die Beratungsstellen der Rentenversicherung).

Die Renten wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit sind in der Regel **so niedrig**, dass damit allein der Lebensunterhalt nicht bestritten werden kann. Bei einem Restleistungsvermögen von mehr als drei und unter sechs Stunden ist aber die Rente **in Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung** zu zahlen, wenn der Rentenversicherungsträger dem Versicherten einen geeigneten Teilzeitarbeitsplatz nicht anbieten kann (**Arbeitsmarktrente**).

Außerdem steht dem Versicherten aufgrund seines Teilleistungsvermögens Anspruch auf **Arbeitslosengeld I** zu, wenn er sich als Arbeitsuchender bei der Agentur für Arbeit gemeldet hat.

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bzw. bei caritativen Trägern erhalten zusätzlich Leistungen der Zusatzversorgung. Andere Arbeitnehmer erhalten evtl. betriebliche Versorgungsleistungen.

Soweit keine Bedarfsdeckung erreicht wird, kann **aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II** beantragt werden.